

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
der Energieeinsparung und Energieeffizienz**

bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen

Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 4. 5. 2016

— Ref 52-29900/200-0003 —

— VORIS 28000 —

Bezug: Gem. Erl. v. 18. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1126)

— VORIS 28000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 4. 5. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Energieeffizienz“ die Worte „und auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung“ eingefügt.
2. In Nummer 6.5 werden im Klammerzusatz die Worte „ab Fertigstellung“ und „ab Lieferung“ jeweils durch die Worte „nach Abschluss der Maßnahme“ ersetzt.
3. Der Nummer 7.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 wird die NBank als Bewilligungsstelle vom NLWKN als Fachbehörde für Abwasseranlagen in fachtechnischer Hinsicht beratend unterstützt.“

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
den Wasserverbandstag
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 541